

Beratungsunterlage

TOP 2 Vorbereitende Arbeiten für eine Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan (2022-01PA-1294)

Beschlussvorschlag

- a.) *Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die notwendigen Vorarbeiten für eine Fortschreibung des Regionalplankapitels Windkraft anzugehen. Diese sind u a.:*
 - *Aktualisierung, Neubeschaffung und Abklärung der wichtigsten Restriktionsvorgaben, u. a. Artenschutz und militärische Belange.*
 - *Abklärung einer regionsweit einheitlichen Datengrundlage zur Windhöflichkeit.*
- b.) *Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die beteiligten Länder aufzufordern, den Staatsvertrag wie angeführt zu ändern. Dadurch würde dem Verband mehr Spielraum bei der planerischen Umsetzung des Ausbaus der Windenergie bei einer Fortschreibung des Kapitels Windkraft eingeräumt. Die Vorarbeiten für eine Fortschreibung des Regionalplankapitels Windkraft sollen jedoch unabhängig davon bereits jetzt angegangen werden.*

Vor einer Überarbeitung des Kapitels „Nutzung der Windkraft“ im Regionalplan müssen aus Sicht der Geschäftsstelle verschiedene Rahmenbedingungen geschaffen bzw. überprüft werden, die zum Teil bereits unter TOP 1 aufgeführt, zum Teil aber für die Region spezifisch sind. Diese wesentlichen regionsspezifischen Rahmenbedingungen werden nachfolgend dargestellt:

Staatsvertragliche Regelung zur Standortplanung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Entgegen den planungsrechtlichen Vorgaben anderer Regionen in Bayern und Baden-Württemberg verpflichtet der Staatsvertrag gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 (*siehe Anlage: Staatsvertrag Artikel 19*) im Regionalplan Donau-Iller Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind“ festzulegen.

Diese verbindliche Vorgabe einer flächendeckenden Schwarz/Weiß-Planung (flächendeckend Vorrang- oder Ausschlussgebiete) bei der Windkraft, trat nach der Ratifizierung des Staatsvertrages im September 2011 in Kraft. Zum damaligen Zeitpunkt entsprach diese Regelung der Regelung im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg. Mittels einer Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2013 die Festlegungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorrang- und Ausschlussgebiete) in den Regionalplänen jedoch aufgehoben. Seither dürfen in baden-

württembergischen Regionalplänen nur noch Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt werden und keine Ausschlussgebiete mehr. Der erwartete Zubau von Windkraftanlagen konnte damit jedoch nicht erreicht werden. Zahlreiche Kommunen sind in Baden-Württemberg daraufhin in Konzentrationsflächenplanungen für die Windkraft eingestiegen. Die meisten haben ihre Planungen jedoch wieder eingestellt, da solche Planungen rechtlich und fachlich sehr umfangreich und anspruchsvoll sind.

Nach dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm sind Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen festzulegen. Dabei steht es den Regionalen Planungsverbänden frei, von den Instrumenten der Vorranggebiete, der Vorbehaltsgebiete und der Ausschlussgebiete bei der Windkraftplanung Gebrauch zu machen. Viele bayerische Regionalpläne enthalten deshalb Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete sowie nicht überplante Bereiche.

Mögliche Änderung des Staatsvertrages:

Eine Änderung des Staatsvertrages erfordert eine umfangreiche Abstimmung zwischen den beiden Ländern auf Regierungsebene und Bestätigungen der Ergebnisse durch beide Landesgesetzgeber bzw. entsprechende Beschlüsse der Landtage. Durch das komplexe Verfahren, ist von einem Zeithorizont von mehreren Jahren für eine Änderung auszugehen.

Eine Änderung der rechtlichen Vorgaben für die regionale Windkraftplanung in der Region Donau-Iller könnte wie folgt aussehen: Herausnahme des Halbsatzes in Artikel 19 Abs. 3 „abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden“. Durch diese Streichung könnte der Verband bei einer Fortschreibung des Kapitels Windenergie die Instrumente Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete selbst bestimmen, ob und in welcher Ausprägung diese in einer Fortschreibung des Regionalplans Anwendung finden. Eine flächendeckende Planung mit Vorrang- und Ausschlussgebieten wäre nicht mehr notwendig. Rechtlich wäre sie zwar weiterhin möglich, jedoch würde sie voraussichtlich an einer entsprechenden rechtssicheren Begründung scheitern. Eine derartige Regelung entspricht den derzeitigen Vorgaben für die Regionalplanung im Freistaat Bayern.

Mögliche Vorteile einer nicht flächendeckenden Schwarz/Weiß-Planung nach Änderung des Staatsvertrages:

- Das Instrument der Vorbehaltsgebiete könnte für Flächen eingesetzt werden, in denen einzelne Restriktionen nicht abschließend geklärt werden können. Dies wäre beispielsweise bei Restriktionen der Flugsicherung sinnvoll, da eine abschließende Aussage hier oftmals in der Vergangenheit verweigert wurde.
- Ein teilgebietlicher Ausschluss für raumbedeutsame Windkraftanlagen ist einfacher zu begründen als ein flächendeckender Ausschluss. Die Planung könnte hierdurch eine höhere Rechtssicherheit vor Gericht erreichen.

Mögliche Nachteile einer nicht flächendeckenden Schwarz/Weiß-Planung nach Änderung des Staatsvertrages:

- Träger der Flächennutzungsplanung könnten sich genötigt fühlen, zusätzlich auf kommunaler Ebene eine aufwendige Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie durchzuführen, um im übrigen Gemeindegebiet Windkraftanlagen auszu-schließen.
- In den Diskussionen mit Kommunen und Bürgern hat das Argument, dass sich bisher bei einer Vorranggebietsplanung ein Windkraftausbau ausschließlich auf diesen festgelegten Bereich beschränkt, als hilfreich erwiesen. Dies würde zumindest in Teilen entfallen.

Eine derartige Änderung des Staatsvertrages hätte keine Auswirkungen auf die derzeit rechtskräftige Planung. Erst durch eine Fortschreibung des Kapitels Windenergie würden sich neue raumordnerische Regelungen für den Ausbau der Windenergie in der Region ergeben.

Die Änderung des Staatsvertrages könnte von der Verbandsversammlung an die Länder herangetragen werden. Es wird jedoch nicht als zielführend erachtet, eine Änderung des Staatsvertrages abzuwarten, sondern unabhängig davon in Vorarbeiten für eine Fortschreibung des Kapitels Windkraft bereits jetzt einzusteigen.

Datengrundlage zur Windhöflichkeit

Im Rahmen der Sitzung des Planungsausschusses am 14. Dezember 2021 wurde bereits auf die Notwendigkeit einer regionsweit einheitlichen oder vergleichbaren Informationsbasis zur Beurteilung der Windhöflichkeit hingewiesen. Im Hinblick auf die für die beiden Bundesländer jetzt zur Verfügung stehenden Windatlanten bestehen dahingehend jedoch erhebliche Unsicherheiten. Die errechneten meteorologischen Parameter der beiden Windatlanten gehen im Vergleich der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg eklatant auseinander. Die Windhöflichkeit nach dem bayerischen Windatlas erscheint im Vergleich grundsätzlich deutlich unter- bzw. nach dem baden-württembergischen Windatlas deutlich überschätzt.

Seitens der Geschäftsstelle wurden bereits die beiden für die jeweiligen Länder-Windgutachten verantwortlichen Ingenieurbüros kontaktiert und entsprechend um Aufklärung gebeten. Eine Antwort der „anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH“ (Gutachter bayer. Windatlas) liegt mittlerweile vor. Die Antwort der baden-württembergischen Gutachter steht noch aus. Vor Aufnahme einer Planung muss eine für die Gesamtregion einheitliche oder zumindest vergleichbare Datengrundlage zur Windhöflichkeit vorliegen. Eine rechtssichere Planung ist auf Basis der vorliegenden Windatlanten der Länder nicht möglich.

Militärische Belange

Die Region ist in erheblichem Ausmaß von Restriktionen im Hinblick auf die militärische Flugsicherung (Radarführungsmindesthöhen, Hubschraubertiefflugübungsstrecken) betroffen. In diesem Zusammenhang wurde bereits Anfang des Jahres Kontakt mit der Bundeswehr aufgenommen, um Aufschluss über ggf. aktualisierte bzw. neue Restriktionen zu erhalten. Nach jetzigem Stand droht ein defacto-Ausschluss für raumbedeutsame Windkraftanlagen in weiten Teilen der Region. Das baden-württembergische Ministerium für Landes-

entwicklung und Wohnen sowie das Umweltministerium, aber auch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurden bereits auf diese besondere Problematik der Region Donau-Iller hingewiesen. Eine Unterstützung wurde dem Verband von allen Seiten zugesagt. Ansprechpartner ist hier aber vor allem die Bundesebene. Die Geschäftsstelle wird hier auf allen Ebenen weiterhin versuchen, verlässliche Datengrundlagen und Aussagen zu erhalten und an tragfähigen Lösungen im Interesse eines Windenergieausbaus mitzuwirken.

Aktualisierung von Planungskriterien und -grundlagen

Darüber hinaus werden weitere Vorbereitungen getroffen, um zeitnah in eine Überarbeitung der regionalen Windkraftplanung einsteigen zu können. Die der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans zugrunde liegenden Planungskriterien werden im Hinblick auf neue rechtliche und fachliche Anforderungen laufend überprüft. Entsprechend wird die notwendige Datenbasis aktualisiert bzw. erweitert.

*Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der
Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller
Vom 22. Mai 1973*

**Artikel 19
Form und Inhalt**

(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Form als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben ›Z‹, die Grundsätze sind durch den Buchstaben ›G‹ zu kennzeichnen. Im Regionalplan sind die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Bundes und der beiden Länder nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips zu konkretisieren; Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur der Region.

Dazu sind im Regionalplan festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
2. regionale Entwicklungsachsen, soweit sie zur grenzüberschreitenden Entwicklung erforderlich sind,
3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche) und Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
4. regionale Grünzüge und Grünzäsuren,
5. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
6. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Im Regionalplan können festgelegt werden:

1. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
2. Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
3. Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben.

(3) Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 und Satz 3 Nr. 1 und 3 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Satz 3 Nr. 2 in der Form von Vorranggebieten oder von Vorbehaltsgebieten treffen. Bei einer Änderung der Bestimmungen über den Inhalt von Regionalplänen in den Landesplanungsgesetzen oder auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften der beiden Länder können die obersten Landesplanungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen durch Rechtsverordnung die Vorgaben für den Inhalt des Regionalplans den geänderten Vorschriften anpassen.

(4) Dem Regionalplan ist eine Begründung beizufügen.